

Sachverständigenordnung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (SVO)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern hat am 3. September 2012 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, S. 3044), und § 36 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung, neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I 2714), in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie § 3 Abs. 2 b der Satzung der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern (IHK) bestellt gemäß § 36 Gewerbeordnung auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des/der Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellsurkunde.
- (6) Die Tätigkeit des/der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

§ 3

Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Ein/e Sachverständige/r ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die IHK bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des/der Antragstellers/in ist, dass
 - a) er/sie eine Niederlassung als Sachverständige/r im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - b) er/sie über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
 - c) keine Bedenken gegen seine/ihre Eignung bestehen;

- d) er/sie erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - e) er/sie über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellte/r Sachverständige/r erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - g) er/sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines/r öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
 - h) er/sie nachweist, dass er/sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
 - i) er/sie über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.
- (3) Ein/e Sachverständige/r, der/die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er/sie die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein/ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er/sie seine/ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er/sie bei seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine/ihre Leistungen gemäß § 12 als von ihm/ihr selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn/ihr sein/e /ihr/e Arbeitgeber/in im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 3a

Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des/der Antragstellers/in aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die IHK ist zuständig, wenn die Niederlassung des/der Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der IHK endet, wenn der/die Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.

- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die IHK nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich von dem/der Antragsteller/in erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 4a

Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines/einer Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der/die noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der IHK bereits dann, wenn der/die Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern/Antragstellerinnen mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5

Vereidigung

- (1) Der/Die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident/die Präsidentin oder ein/e Beauftragte/r der IHK an ihn/sie die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der/Die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der/die Sachverständige an, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er/sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der/die Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein/e Beauftragte/r der IHK die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines/einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.

- (5) Die Vereidigung durch die IHK ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 6

Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die IHK händigt dem/der Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsurkunde, den Ausweis, den Rundstempel, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien aus. Ausweis, Bestellsurkunde und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK.
- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von dem/der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 7

Bekanntmachung

Die IHK macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des/der Sachverständigen in der Zeitung der IHK bekannt. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des/der Sachverständigen können durch die IHK oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der/die Sachverständige zugestimmt hat.

III. Pflichten des/der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 8

Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der/Die Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner/ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine/ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der/Die Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine/ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der/Die Sachverständige hat seine/ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner/ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er/Sie hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).

- (4) Der/Die Sachverständige hat bei der Erbringung seiner/ihrer Leistung stets darauf zu achten, dass er/sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er/Sie hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines/ihrer Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der/die Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines/ihrer Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er/sie ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er/sie erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtenauftrags und seine/ihre Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 9

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der/Die Sachverständige hat die von ihm/ihr angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm/ihr zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der/Die Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner/ihrer Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er/sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den/die Sachverständige/n bei der Erbringung seiner/ihrer Leistung nach dessen/deren Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 10

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der/Die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der/Die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er/Sie kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 11

Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der/die Sachverständige mit seinem/ihrer Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er/sie seine/ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er/sie sie in elektronischer Form, trägt er/sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welche/r Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 12 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein/e Sachverständige/r Leistungen Dritter, muss er/sie darauf hinweisen.

§ 12

Bezeichnung als „öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r“

- (1) Der/Die Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er/sie öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r für ...“ zu führen und seinen/ihren Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er/sie auf die Zuständigkeit der IHK hinzuweisen.
- (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der/die Sachverständige nur seine/ihre Unterschrift und seinen/ihren Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der/die Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine/ihre öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 13

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/Die Sachverständige hat über jede von ihm/ihr angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des/der Auftraggebers/Auftraggeberin,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der/Die Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs.1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine/ihre Tätigkeit als Sachverständige/r beziehen,mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der/die Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er/Sie muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 14

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der/Die Sachverständige darf seine/ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der/Die Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht erhalten. Er/Sie soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 15

Schweigepflicht

- (1) Dem/Der Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem/ihrer oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der/Die Sachverständige hat seine/ihre Mitarbeiter/in zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des/der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des/der Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 16

Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der/Die Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er/sie öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er/Sie hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 17

(entfallen)

§ 18

Werbung

Die Werbung des/der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner/ihrer besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der/Die Sachverständige hat der IHK unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner/ihrer nach § 4 Abs. 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines/ihrer Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner/ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit als Sachverständige/r, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer/in oder Gesellschafter/in er/sie ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er/sie in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des/der Sachverständigen hervorzurufen.
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der/Die Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die zur Überwachung seiner/ihrer Tätigkeit und der Einhaltung seiner/ihrer Pflichten sowie zur Prüfung seiner/ihrer Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er/Sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen seiner/ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Der/Die Sachverständige hat auf Verlangen der IHK die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§13) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der/Die Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er/sie darauf zu achten, dass seine/ihre Glaubwürdigkeit, sein/ihr Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner/ihrer Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der/die Sachverständige gegenüber der IHK erklärt, dass er/sie nicht mehr als öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r tätig sein will;
 - b) der/die Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c) die Zeit, für die der/die Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) die IHK die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die IHK macht das Erlöschen der Bestellung in der Kammerzeitung bekannt.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der/Die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der IHK Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen

**§ 25
Entsprechende Anwendung**

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Sachverständigenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Kammerzeitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sachverständigenordnung vom 19. April 2010 außer Kraft.

Neubrandenburg, 3. September 2012

Manfred Ruprecht
Präsident

Torsten Haasch
Hauptgeschäftsführer